

380/A(E) XXI.GP
Eingelangt am: 01.02.2001

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Heidrun Silhavy

und GenossInnen

betreffend unvertretbare Verschlechterungen im Bereich der Sperre des Arbeitslosengeldes

Unter dem Deckmantel „Hebung der Treffsicherheit“ wurde ein Kahlschlag im Sozialsystem mit einem unvorstellbaren Kürzungsprogramm von 7,68 Mrd. ATS durchgeführt.

Der Sozialabbau der FPÖVP Koalition übertrifft alle Befürchtungen. Insbesondere das „Arbeitslosenversicherungspaket“ trägt deutlich die „Handschrift der sozialen Kälte“ denn der Sozialabbau wird auf dem Rücken von Arbeitslosen, auf dem Rücken von StudentInnen und dem Rücken von Ehepaaren, die in strukturschwachen Gebieten wohnen, ausgetragen. Gleichzeitig wurden über 11 Milliarden aus der Arbeitslosenversicherung ins Budget abgezogen.

Gerade in Zeiten in denen es am Arbeitsmarkt gang und gebe ist Arbeitsplätze verstärkt zu wechseln (1,7 Mio. neue Arbeitsverhältnisse im Jahr) und befristete Dienstverhältnisse vor allem auf Wunsch von DienstgeberInnen stark ansteigen, den betroffenen ArbeitnehmerInnen zwei Milliarden Schilling wegzunehmen ist ein sozialpolitischer Skandal.

Nur durch eine rasche Reform des Arbeitslosenversicherungsgesetzes kann die Verarmung von Arbeitslosen - insbesondere arbeitsloser Familien - verhindert werden. Dabei ist die Sanierung der im Budgetbegleitgesetz 2001 überzogenen Leistungskürzungen vorzunehmen und die Beseitigung der im Bericht zur Sozialen Treffsicherheit aufgezeigten Unterversorgung Arbeitsloser in die Wege zu leiten.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten folgenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Entschließung

Der Nationalrat hat beschlossen:

„Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird aufgefordert, dem Nationalrat bis zum 1. März 2001 eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der die unvertretbaren Verschlechterungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung zurückgenommen werden, insbesondere soll die

Sperre des Arbeitslosengeldes entfallen, wenn ein Arbeitsloser sein letztes Arbeitsverhältnis vor Eintritt der Arbeitslosigkeit freiwillig gelöst hat und für die Lösung des Arbeitsverhältnisses triftige Gründe wie z.B. das Vorliegen von arbeitsrechtlichen Austrittstatbeständen, gesundheitliche, schwer wiegende familiäre oder sonstige in der privaten Sphäre liegende Gründe (wie z.B.: eine Übersiedlung, durch die die Erreichbarkeit des bisherigen Arbeitsortes vom Wohnort nicht mehr zumutbar erscheint) glaubhaft machen oder nachweisen kann.“

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales